

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Benennung von Mitgliedern des Rhein-Sieg-Kreises zur Berufung in den Institutsausschuss des Rheinischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Köln GbR
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag benennt

als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises zur Berufung in den Institutsausschuss des
Rheinischen Studieninstitutes für Kommunale Verwaltung in Köln GbRVertreter*inStellvertreter*in

1. LR Sebastian Schuster

1. Ltd. KVD Thomas Nitschke

2.

2.

3.

3.

Erläuterungen:

Das Rheinische Studieninstitut ist eine Einrichtung der Städte Köln und Bonn, des Rhein-Erftkreises, des Kreises Euskirchen, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Gesellschafter haben sich für den Betrieb eines Studieninstitutes für kommunale Verwaltung zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes gem. §§ 705 ff BGB zusammengeschlossen.

Die Einrichtung vermittelt den Dienstkräften der Gesellschafter sowie ihren kreisangehörigen

Städten und Gemeinden einschließlich deren Eigenbetrieben durch planmäßigen Unterricht eine gründliche Berufsausbildung, nimmt die vorgeschriebenen Prüfungen ab und sorgt für eine berufliche Fortbildung. Übernommen werden auch die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Dienstkräfte gemeindlicher Zweckverbände sowie solcher Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Leiter*in Beamter*in einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist.

Das Studieninstitut hat ferner die Aufgabe, die Anstellungskörperschaften bei der Auslese der Bewerberinnen und Bewerber nach dem geltenden Beamten- sowie Arbeits- und Tarifrecht zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriebenen Auswahlverfahren durchzuführen.

Vertretungen des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter*in des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein*e von ihm vorgeschlagene*r Bedienstete*r des Kreises dazuzählen.

Laut § 4 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages des Rheinischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Köln GbR besteht die Gesellschafterversammlung aus den Vertreter*innen der Gesellschafter. Als gesetzlicher Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 42 lit. e) KrO NRW ist Herr Landrat Schuster ist Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts.

Nach dem Gesellschaftsvertrag wird zur Unterstützung und Beratung der Institutsvorsteherin / des Institutsvorstehers ein Institutsausschuss gebildet. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ist als Gesellschaftervertreter (s.o.) geborenes Mitglied. Daneben werden zwei vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zu benennende Vertreter*innen sowie deren Stellvertreter*innen für fünf Jahre, jedoch längstens für die Dauer ihres Amtes bzw. Mandates, von der Gesellschafterversammlung in den Institutsausschuss des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Köln in berufen.

Mitglieder im Institutsausschuss waren/sind:

Vertreter*in

1. LR Sebastian Schuster
2. KT-Abg Helmut Weber (CDU)
3. KT-Abg. Harald Eichner (SPD)

Stellvertreter*in

1. Ltd. KVD Thomas Nitschke
2. KT-Abg. Christian Sieberg (CDU)
3. KT-Abg. Cornelia Mazur-Flöer (SPD)

(Landrat)